

Merkblatt 4 – Abgrenzung der nicht zuwendungsfähigen Verwaltungsausgaben (Verwaltungsausgaben)

1. Zu den nach Nr. 6.3.3 RL-KommStrBau-SLK nicht zuwendungsfähigen Verwaltungsausgaben zählen Personal- und Sachkosten, wenn der Zuwendungsempfänger die Leistung mit eigenem Personal erbringt, insbesondere für die nachstehend aufgeführten Arbeiten, Tätigkeiten und Leistungen:

1.1 Entwurfsaufstellung, dazu gehört u. a.

1.1.1 Herstellen und Beschaffen des Karten- und Planmaterials,

1.1.2 Vermessungsarbeiten,

1.1.3 Baugrunduntersuchungen,

1.1.4 Herstellen der Entwurfspläne,

1.1.5 Massen- und Kostenberechnungen,

1.1.6 Entwurfsstatik (statische Berechnungen, die für Ausschreibung und Vergabe notwendig sind),

1.1.7 Gutachten (z. B. verkehrswirtschaftliche Untersuchungen, Gutachten über Umweltbelastungen usw.), soweit nicht gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben.

1.2 Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und anderer Genehmigungsverfahren, dazu gehört u. a.

1.2.1 Erstellen der Unterlagen,

1.2.2 Bekanntmachungen.

1.3 Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten, dazu gehört u. a.

1.3.1 Erstellen der Ausschreibungsunterlagen,

1.3.2 Vergabeverfahren.

1.4 Bauüberwachung und Baulenkung, dazu gehört u. a.

1.4.1 Unterbringung einschließlich Einrichtungen und Betrieb,

1.4.2 Vermessungsarbeiten nach § 3 Nr. 2 VOB/B ,

1.4.3 Messungen am Bauwerk und an Baubehelfen, soweit nicht Nebenleistungen des Auftragnehmers i. S. technischer Vorschriften,

1.4.4 Abnahme der Unternehmerleistungen,

1.4.5 Abnahme von Bauteilen vor dem Einbau,

1.4.6 Abrechnung der Baumaßnahme,

1.4.7 Prüfung der Statik,

1.4.8 Bauaufsichtliche Abnahmen.

2. Weiterhin zählen zu den nach Nr. 6.3.3 RL-KommStrBau-SLK nicht zuwendungsfähigen Verwaltungsausgaben Personal- und Sachkosten für folgende Tätigkeiten, Leistungen und Arbeiten, auch wenn sie von Dritten (z. B. Ingenieurbüros) erbracht oder durchgeführt werden:

- 2.1 Ideenwettbewerbe, Entwurfsmodelle, Modellversuche,
- 2.2 Aufstellen von Betriebsvorschriften und -anweisungen,
- 2.3 Herstellen von fotografischen Aufnahmen,
- 2.4 Beratung durch Sonderfachleute,
- 2.5 Optimierungsberechnungen,
- 2.6 Haushalts-, Kassenführung und Rechnungslegung,
- 2.7 Beweissicherung, soweit von der Bauüberwachung durchgeführt,
- 2.8 Herstellen von Informations- und Werbematerial,
- 2.9 Ausrichten von Ausstellungen,
- 2.10 Künstlerische Beratungen,
- 2.11 Grundsteinlegung, Richtfeste und Feiern bei Inbetriebnahme.

3. Werden für Tätigkeiten, deren Ausgaben nicht zuwendungsfähig sind, Fahrzeuge und Geräte angeschafft oder eingesetzt, so sind die hierdurch entstehenden Ausgaben ebenfalls nicht zuwendungsfähig.

4. Entstehen bei Tätigkeiten, deren Ausgaben nicht zuwendungsfähig sind, Gebühren, so sind auch diese nicht zuwendungsfähig.

Bei Zweifelsfragen, welcher Kostenart entstandene Ausgaben zuzurechnen sind, entscheidet die Bewilligungsbehörde.